

Bestätigte Satzung
der
Firma HADAG Seetouristik und Fährdienst Aktiengesellschaft
mit Sitz in Hamburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

HADAG Seetouristik und Fährdienst Aktiengesellschaft.

Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der öffentliche Personenverkehr mit Schiffen im Hamburger Hafen und auf der Elbe.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, touristische Hafen- und Elbaktivitäten im Rahmen der für die öffentlichen Aufgaben vorzuhaltenden Kapazitäten anzubieten.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, andere mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängende Geschäfte durchzuführen.
- (4) Das Unternehmen hat die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu berücksichtigen, z.B. arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen

II. Grundkapital und Aktien

§ 3

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 4.096.000,00. Es ist eingeteilt in 4.096.000 auf den Namen lautende Stückaktien.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Hauptversammlung.

Der Vorstand

§ 5

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Ist nur ein Vorstand bestellt, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Mitglieder des Vorstands bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit nicht § 112 AktG Anwendung findet.

Der Aufsichtsrat

§ 6

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Freien und Hansestadt Hamburg und zwei Mitglieder nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes von den Arbeitnehmern gewählt.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
- (4) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 7

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, die Anstellung und die Abberufung des Vorstandes.
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 1. Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, eine Einzelprokura soll nicht erteilt werden,
 2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,

3. der Erwerb und die Veräußerung von Schiffen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 4. Die Vergabe von Aufträgen für Schiffsneubauten und -umbauten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 5. wesentliche Änderungen des touristischen Leistungsangebots,
 6. die Übernahme der Betriebsführung anderer Verkehrsunternehmen oder die Übertragung der Betriebsführung auf eigene Linien an andere,
 7. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte.
 8. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 9. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
 10. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 11. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
 12. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
 13. der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahme i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für den Vorstand, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (6) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesem hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

Die Hauptversammlung

§ 10

- (1) Die Rechte und Pflichten der Hauptversammlung bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Hauptversammlung findet in Hamburg statt.
- (3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter.

IV. Geschäftsjahr und Jahresabschluss

§ 11

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 12

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.
- (3) Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres

über die Feststellung des Jahresabschlusses im Falle des § 173 Abs. 1 des Aktiengesetzes, über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zu beschließen.

V. Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

§ 13

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes zu.
- (2) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in Absatz (1) genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/- herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und Satz 2 dieses Absatzes zu treffen.

VI. Bekanntmachungen

§ 14

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Aktionären erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahekommt, als dies rechtlich nur zulässig ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in dieser Satzung ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieser Satzung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft

Hamburg, den 03. Dezember 2007